

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/1026/2019

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 Rechtsamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	23.09.2019				
Kreistag	26.09.2019				

**Bezeichnung des TOP:** Investitionskostenzuschuss für die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH und beihilferechtliche Absicherung

### Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag beschließt – in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 26. September 2019 über die Beschlussvorlage mit der Drucksache-Nr.: BV/1025/2019 - die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt zu betrauen.
- 2.) Der Kreistag beauftragt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage herbeizuführen.

### Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Alleingesellschafter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH (GZ). Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist wiederum alleiniger Anteilseigner der Medizinischen Versorgungszentrum gGmbH und der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH.

Das Land Sachsen-Anhalt nimmt seine öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nur begrenzt wahr. Derzeitig besteht für die Krankenhäuser auch nicht die Möglichkeit, ein Investitionsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt für medizinische Geräte zu nutzen.

Die beabsichtigte Ausgleichsleistung in Form eines Investitionskostenzuschusses für medizinische Geräte soll zur Deckung der Finanzierungslücke durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger des Krankenhauses dienen. Zur Notwendigkeit der Gewährung dieser Ausgleichsleistung wird im Übrigen auf die Begründung zur Beschlussvorlage mit der Drucksache-Nr.: BV/1025/2019 verwiesen.

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Beihilfen sind grundsätzlich vor der Gewährung bei der EU-Kommission anzumelden, es sei denn, die Beihilfen sind von einer solchen Anmeldung freigestellt. Eine Freistellung kommt für Beihilfen dann in Betracht, soweit sie als Ausgleich für Leistungen anzusehen ist, die von Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und durch die genannte Maßnahme gegenüber ihren Wettbewerbern keine günstigere Wettbewerbsstellung erlangen.

Der betreffende Investitionskostenzuschuss kann grundsätzlich einen Vorteil im beihilferechtlichen Sinn darstellen.

Gemäß Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) – nachfolgend Freistellungsbeschluss der EU-Kommission - zählen zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auch Tätigkeiten von Krankenhäusern.

Nach § 1 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) ist eine patienten- und bedarfsgerechte sowie qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern zu gewährleisten. Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen - wie sie beim GZ erbracht werden - handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Sie ist unverzichtbarer Teil der Gesundheitsversorgung, die ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt.

Krankenhäuser, die in Deutschland in einem Krankenhausplan aufgenommen sind, dienen der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, die üblicherweise der jeweilige Landesgesetzgeber in den Landeskrankenhausgesetzen definiert. Es ist allgemein anerkannt, dass die Sicherstellungsverpflichtung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt.

Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist gemäß Feststellungsbescheid des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2014 als Plankrankenhaus in den Landeskrankenhausplan mit den dort verzeichneten Einzelfestsetzungen aufgenommen. Es ist krankenhauplanerisch der Basisversorgung zugeordnet.

Gemäß Erwägungsgrund 11 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission weisen Krankenhäuser und mit sozialen Dienstleistungen beauftragte Unternehmen, die mit Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse **betraut** sind, Besonderheiten auf, die berücksichtigt werden müssen. Krankenhäuser, die medizinische Versorgungsleistungen, Notfalldienste und unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundenen Dienstleistungen erbringen, sollen im Rahmen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission von der Notifizierungspflicht befreit sein.

Ein schwieriges und zeitaufwendiges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission kann bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (auch DAWI genannt) dann u. a. entfallen, wenn die damit verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen durch einen besonderen Rechtsakt – einem Betrauungsakt – einem konkreten Unternehmen übertragen werden.

Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund nach Art. 4 Freistellungsbeschluss der EU-Kommission folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Die Ausgleichszahlung für die medizinischen Geräte darf nicht die Summe der Investitionskosten für diese investiven Maßnahmen übersteigen, welche ausschließlich für die Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen, die durch die Betrauung übertragen werden sollen. Maßgebend für die abschließende Berechnung der Höhe des Investitionskostenzuschusses sind hierbei die betreffenden tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, nachgewiesen durch die entsprechenden Rechnungslegungen. Daher sollen weitere Einzelheiten zur Zuschussgewährung sodann in einem Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Sollte das Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis ist dies durch eine Trennungsrechnung gemäß dem Transparenzrichtlinien-Gesetz nachweisen. Insoweit werden überkompensierte Mittel vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld unverzüglich zurückgefordert und sind von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zu erstatten.

Mit dem Beschlussvorschlag der Betrauung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an dieses Unternehmen EU-rechtskonform gewährt werden können.

Der Erlass des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage ist daher geboten.

Der Betrauungsakt ist hinsichtlich der Ausgleichsleistungen weit gefasst, so dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zukünftig neben Investitionskostenzuschüssen auch andere Ausgleichsleistungen gewähren kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die aktuellen finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der BV/1025/2019:

2019/Aufwand	PSK 571101 . 531500, USK 53150 . 40003 (Zuschüsse an das GZ Bitterfeld-Wolfen)	1.600.000,00 Euro
--------------	---	-------------------

**Anlagenverzeichnis:**

Betrauungsakt der Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen gGmbH

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**